



20/SN-19/ME

Hochschülerschaft an der Universität Wien

Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften

Körperschaft Öffentl. Rechtes

1090 Wien, Strudlhofgasse 1/10

TEL. 34 42 84
PSK 1937.309
CA-BV 23-45171

WIEN, den 27. Okt. 1983

An das Präsidium des Nationalrates

30 10 83

Datum:

1983 -11- 03

frömer

J. W. W. W.

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf der neuerlichen Änderung des AHStG

Nach Rücksprache mit den Studienrichtungsvertretungen und insbesondere im Sinn der Meinungsbildung auf der Hörerversammlung Chemie geben die Mandatare der Fakultätsvertretung Formal- und Naturwissenschaften folgende Stellungnahme ab :

Die Fakultätsvertretung protestiert schärfstens gegen die geplante Neufassung des § 20 Abs. (3) des AHStG und weist entschieden zurück, daß diese im Interesse der Studierenden und einer effizienten Ausbildung ist.

Begründung : Durch die reale Studiensituation in den naturwissenschaftlichen Studienrichtungen ergeben sich große Abweichungen zu den in den Studienordnungen vorgesehenen Studiendauern. Die Auswirkungen seien am Beispiel des Studienzweiges Chemie aufgezeigt:

In der vorgesehenen Zeit von 5 Semestern legen etwa 2% die erste Diplomprüfung ab (d.h. ein oder zwei Kolleg/inn/en pro Jahrgang); bei einer Abbrecherquote von ungefähr 50%.

Bis zur Ablegung der ersten Diplomprüfung benötigen die meisten (80% benötigen mehr als 6 Semester - die Frist, die Stipendienverlust bedeutet!) 7-9 Semester, wobei oft noch ein oder zwei Prüfungen bis ins 9. Semester hinein dauern. Das heißt vom Stoff-

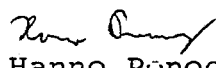


wissen her keine Beeinträchtigung des 2. Studienabschnitts - wohl aber formal, weil der 1. Abschnitt nicht abgeschlossen ist. Dies ist auch in anderen Studienrichtungen der Fall.

Mit der Neufassung von § 20 Abs. (3) in der vorgesehenen Form wird dem größten Teil der Nawi-Student/inn/en die Möglichkeit des sinnvollen Vorziehens von Freifächern des 2. Studienabschnitts genommen, zumindest aber sehr erschwert.

Die Ausnahme bestimmter Fächer im Studienplan schafft dabei kaum Abhilfe, sondern stellt eine unnötige Verbürokratisierung dar. Wir warnen vor den Auswirkungen solcher Bestimmungen generell: schon jetzt ergeben sich durch die Einengung durch den starren Studienplan Obskuritäten, z.B. daß 3/4 der Biochemiestudent/inn/en nach 6 Semestern aus Zeitmangel keine Biochemieprüfung abgelegt haben. Fehlentwicklungen wie das Hinausschieben von nicht unmittelbar als Zulassungsvoraussetzung notwendigen Prüfungen mit weiteren, entmündigenden Zwangsmaßnahmen verhindern zu wollen, heißt schlicht, den Studierenden die letzte Motivation und Möglichkeit zur eigenständigen Studiengestaltung zu nehmen.

für die Fakultätsvertretung


Hanno Ponocny
(vorsitzender)

